

## **Satzung des Verbandes Deutscher Sportjournalisten e.V.**

Der Verband wurde am 18. Oktober 1950 in Frankfurt am Main als Nachfolger des „Verbandes der Deutschen Sportpresse“ gegründet, der seinerseits am 27. April 1927 in Berlin gegründet wurde.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform genutzt. Alle Bestimmungen dieser Satzung gelten aber für alle anerkannten Geschlechter.

### **§ 1 Name, Struktur und Sitz**

(1) Der Verband trägt den Namen „Verband Deutscher Sportjournalisten e.V.“ (VDS). Mitglieder sind die regionalen Vereine und Verbände der Sportjournalisten (RV).

(2) Die Mitglieder der RV sind mittelbare Mitglieder des VDS.

(3) Der VDS hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim dortigen Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer VR 5149 eingetragen.

### **§ 2 Aufgaben**

Der VDS vertritt die Interessen der in den RV organisierten Sportjournalisten. Zu seinen vordringlichen Aufgaben gehören:

(1) Beratung und Vertretung der Sportjournalisten gegenüber Sportveranstaltern, Sportverbänden, Sportvereinen und deren Beschäftigten und Mitgliedern;

(2) die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vertretungen des Journalismus;

(3) die Förderung der Aus- und Fortbildung der Sportjournalisten;

(4) die Wahrung des beruflichen Ansehens des Sportjournalismus;

(5) die regelkonforme Ausgabe des vom Deutschen Presserat herausgegebenen Presseausweises;

(6) die Zusammenarbeit mit internationalen Presseorganisationen des Sports und die Vermittlung der von ihnen herausgegebenen Presseausweise;

(7) die Information seiner RV und deren Mitglieder über relevante Themen des Berufsstandes des Sportjournalismus;

(8) die Durchführung berufsständischer Wettbewerbe.

### **§ 3 Zweck und Verwaltung**

(1) Der VDS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der VDS seinen Mitgliedern sowie Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Damit erzielte finanzielle Erlöse unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen steuerlichen Behandlung und sind unmittelbar für die Erfüllung der genannten Aufgaben einzusetzen.

(3) Der VDS kann zur Abwicklung seiner Aufgaben und seiner Dienstleistungen eine Geschäftsstelle einrichten und unterhalten.

(4) Der VDS kann Arbeits- und Vergütungsverträge abschließen.

(5) Mittel des VDS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Einer Veränderung des jeweiligen Verwendungszwecks müssen alle RV schriftlich zustimmen.

### **§ 4 Neutralität und Leitlinie**

(1) Der VDS ist politisch und religiös neutral. Er wendet sich gegen jede Form von Rassismus und Diskriminierung.

(2) Die Mitglieder des VDS verpflichten sich zur Einhaltung der Leitlinien des Sportjournalismus, die separat verfasst sind.

## **§ 5 Rechtsgrundlage**

(1) Die Rechtsgrundlage des VDS ist in dieser Satzung und in den nachstehend genannten Ordnungen, die nicht Bestandteile der Satzung sind, niedergelegt:

- (a) Geschäftsordnung für Hauptversammlungen
- (b) Rechtsordnung
- (c) Finanzordnung
- (d) Verwaltungsordnung
- (e) Ehrungsordnung
- (f) Mitgliederordnung für Vereine des VDS
- (g) Leitlinien des Sportjournalismus
- (h) Fotografenordnung.

(2) Über Umfang und Inhalte der Ordnungen entscheidet die Hauptversammlung.

(3) Ordnungen und Beschlüsse des VDS dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

(4) Gerichtsstand des VDS ist der in dieser Satzung festgelegte Sitz des Verbandes.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Fristen**

(1) Das Geschäftsjahr des VDS ist das Kalenderjahr.

(2) Fristen gelten als eingehalten, wenn ihre fristgemäße Erfüllung durch geeignete Dokumente belegt ist.

(3) Die Nachweispflicht zur Einhaltung einer Frist obliegt dem Absender.

## **§ 7 Mitgliedschaft der Regionalvereine im VDS**

(1) Die RV müssen einen im Vereinsregister eingetragenen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Die Statuten eines RV müssen mit den Statuten des VDS vereinbar sein. Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des VDS und seiner Organe sind für die RV bindend.

(3) Die RV dürfen nur Personen als ordentliche Mitglieder oder Junior-Mitglieder führen, welche die Bestimmungen der VDS-Mitgliederordnung erfüllen. Der VDS selbst hat keine natürlichen Personen als Mitglieder.

(4) Ordentliche Mitglieder eines RV dürfen auch Mitglied in weiteren RV sein. Jedoch kann nur ein RV das Stimmrecht für ein Mehrfachmitglied ausüben.

(5) Die RV dürfen außerordentliche Mitglieder führen. Für sie haben die Vereine kein Stimmrecht, keine Beitrags- und Gebührenpflicht beim VDS.

(6) Außerordentliche Mitglieder dürfen ihre RV nicht gegenüber dem VDS vertreten. Außerordentliche Mitglieder dürfen im VDS und in den RV weder an Wahlen zum Vorstand noch an Entscheidungen, die die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes betreffen, direkt oder indirekt teilnehmen.

(7) Im Gebiet eines bestehenden RV darf kein anderer RV gebildet werden.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit Genehmigung des VDS-Präsidiums und des Vorstandes des schon bestehenden RV möglich.

## **§ 8 Aufnahme- und Mitgliedskriterien**

(1) Ein RV, der nicht alleiniger RV in einem Bundesland ist, kann nur Mitglied im VDS werden, wenn er mindestens 15 ordentliche Mitglieder nachweist.

(2) Sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder eines RV, der nicht alleiniger RV in einem Bundesland ist, unter zehn, so verliert dieser RV zum Ende des Kalenderjahres seine Mitgliedschaft im VDS.

## **§ 9 Aufnahmeverfahren für RV**

(1) Der Aufnahmeantrag eines alle Anforderungen erfüllenden RV in den VDS ist an das VDS-Präsidium zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 10 Austritt von RV**

(1) Der Austritt eines RV ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(2) Der Austritt ist dem VDS-Präsidium vom Vorstand des RV spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle bis zum Ende des Kalenderjahres anfallenden Verpflichtungen des RV bleiben bestehen.

### **§ 11 Ausschluss von RV**

(1) Ein RV kann durch Beschluss des VDS-Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn der RV seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VDS nicht fristgemäß erfüllt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn der RV zwei eingeräumte Nachzahlfristen von jeweils sechs Monaten ohne volle Erfüllung der Verpflichtungen verstreichen lässt.

(2) Ein Ausschluss wegen Nichtbefolgung der Satzung und der Ordnungen kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

### **§ 12 Beitrag**

(1) Die RV haben für ordentliche Mitglieder, für die der RV das Stimmrecht wahrnimmt, Jahresbeiträge an den VDS zu zahlen.

(2) Die Hauptversammlung setzt die VDS-Beiträge für das kommende Geschäftsjahr fest. Beschlüsse über Beiträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Maßgebend für die Beitragssumme eines RV ist die vom VDS-Präsidium anhand der VDS-Datenbank am 1. Januar des laufenden Jahres festgestellte Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder. Der RV ist verpflichtet, bis zu diesem Datum für seine Mitglieder die VDS-Datenbank auf einen aktuellen und verbindlichen Stand zu bringen. Eine Beitragsrechnung durch den VDS an den RV wird bis zum 31. Januar gestellt. Diese ist vom RV innerhalb von vier Wochen ab Zugang auszugleichen.

(4) Neu aufgenommene RV zahlen im Aufnahmejahr einen Beitragsanteil nach Monaten im Verhältnis zum Kalenderjahr.

(5) Das gesamte Stimmrecht eines RV, der seine Beiträge nicht pünktlich entrichtet hat, ist bis zur vollständigen Bezahlung suspendiert.

(6) Die RV haben für ordentliche Mitglieder, die eine Altersrente beziehen, nur noch die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Geeignete Rentennachweise müssen gegenüber dem RV erbracht werden. Der RV ist für den entsprechenden Eintrag in der VDS-Mitgliederdatenbank zuständig. Erfolgt der Renteneintritt nach dem 31. Januar des laufenden Jahres, wird die Beitragsregelung für Rentner im Jahr nach dem Renteneintritt wirksam.

(7) Für Mitglieder, die gemäß der VDS-Mitgliederordnung vom RV als „Junior-Mitglieder“ geführt werden, hat der RV nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten.

(8) Von der Beitragspflicht befreit sind die RV für Mitglieder, die keine wesentlichen Einkünfte mehr beziehen (Härtefälle auf Antrag beim jeweiligen RV).

(9) Für VDS-Ehrenpräsidenten und VDS-Ehrenmitglieder müssen die Vereine keinen Beitrag zahlen.

### **§ 13 Organe**

(1) Die Organe des VDS sind die Hauptversammlung, das VDS-Präsidium und der Ehrenrat.

(2) In VDS-Präsidium und Ehrenrat können nur ordentliche Mitglieder eines RV gewählt werden und tätig sein. Scheidet ein ins Amt Gewählter oder Berufener als ordentliches Mitglied eines RV aus, so erlischt sofort sein VDS-Mandat in VDS-Präsidium und Ehrenrat.

(3) Versammlungen des VDS werden so durchgeführt, dass die RV und ihre Mitglieder teilnehmen können. Über die Einberufung als Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung entscheidet das VDS-Präsidium. Bei virtuellen Veranstaltungen muss sichergestellt sein, dass der Ablauf von Wahlen und Abstimmungen entsprechend Satzung und Geschäftsordnung erfolgt.

### **§ 14 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des VDS.

(2) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbandes zu, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des VDS vorbehalten oder übertragen ist.

(3) Der Hauptversammlung obliegt insbesondere die Wahl des VDS-Präsidiums, des Ehrenrates und der Kassenprüfer.

(4) Die Hauptversammlung entscheidet allein über die Entlastung des VDS-Präsidiums, den Haushaltsplan sowie Ausgaben über die in Finanzordnung und Haushaltsplan festgelegten Grenzen hinaus.

(3) Die Hauptversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist allen VDS-Präsidiumsmitgliedern, RV, Ehrenpräsidenten und Vorsitzenden des Ehrenrats zuzusenden.

(4) In ungeraden Jahren heißt die Hauptversammlung "Wahlkongress des VDS". In diesen Jahren finden die turnusmäßigen Wahlen zum VDS-Präsidium, des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer statt.

(5) Weitere Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung für Hauptversammlungen.

### **§ 15 Zusammensetzung und Termin der Hauptversammlung**

(1) An der im Grundsatz nicht öffentlichen Hauptversammlung können mit Stimmrecht teilnehmen: das VDS-Präsidium, Ehrenpräsidenten, der Vorsitzende des Ehrenrats, je RV bis zu zwei Delegierte sowie als Gäste ohne Stimmrecht jedes andere ordentliche Mitglied eines RV. Diesen Gästen kann das Wort erteilt werden. Die Kosten für die Teilnahme übernimmt das entsendende Gremium oder das teilnehmende ordentliche Mitglied selbst.

(2) Weitere Gäste können auf Einladung des VDS-Präsidiums teilnehmen.

(3) Die Hauptversammlung soll in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Ist ein entsprechender Termin aufgrund besonderer Umstände (z.B. höhere Gewalt, behördliche Anordnungen) nicht durchführbar, kann das VDS-Präsidium einen späteren Termin für die Hauptversammlung festlegen. Ein solcher Beschluss ist durch die RV nicht anfechtbar.

### **§ 16 Bekanntgabe und Einberufung der Hauptversammlung**

(1) Das VDS-Präsidium gibt Datum und Ort zehn Wochen vor der Hauptversammlung bekannt. Es nutzt dafür die VDS-Kommunikationsmittel.

(2) Sieben Wochen vor der Hauptversammlung endet die Frist zur Einreichung von Anträgen. Antragsberechtigt sind die RV und deren ordentliche Mitglieder, das VDS-Präsidium und der Ehrenrat. Die Anträge müssen beim VDS-Präsidium eingereicht werden. Später eingehende Anträge können auf der Hauptversammlung nur als Dringlichkeitsanträge vorgelegt werden. Die Verfahrensweise mit Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung für Hauptversammlungen.

(3) Die Einladung zur Hauptversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, der Anträge, des Tagungsorts sowie des Zeitplans muss den RV spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Für die Information werden elektronische Kommunikationsmittel genutzt.

### **§ 17 Tagesordnung der Hauptversammlung**

Die Tagesordnung der Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Benennung des Protokollführers;
- Feststellung der Stimmberechtigungen;
- Berichte des Präsidiums, des Ehrenrats und der Kassenprüfer;
- Wahl eines Wahlleiters (falls erforderlich);
- Entlastungen;
- Wahlen (falls erforderlich);
- Beschluss über Beitrag und Haushaltsplan;
- Anträge;
- Verschiedenes

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen und Stimmen beschlussfähig.

### **§ 19 Stimmrecht**

(1) Die RV haben für jedes ordentliche Mitglied je eine Stimme. Für ein Mitglied, das weiteren RV angehört, kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Das Stimmrecht hat der RV, der für dieses Mitglied den Jahresbeitrag an den VDS trägt.

(2) Die Delegierten müssen die Stimmen ihres RV nicht einheitlich im Block abgeben.

(3) Eine Übertragung der Stimmen auf andere RV ist nicht zulässig.

(4) VDS-Präsidiumsmitglieder, Ehrenpräsidenten und der Vorsitzende des Ehrenrates haben je eine persönliche Stimme, die über das Kontingent ihres RV hinausgeht und nicht übertragbar ist.

(5) Bei Entlastung und Wahl des VDS-Präsidiums haben die Präsidiumsmitglieder keine persönliche zusätzliche Stimme. Der Vorsitzende des Ehrenrates hat keine persönliche zusätzliche Stimme bei der Wahl zu seinem Amt.

(6) VDS-Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des Ehrenrates dürfen Delegierte ihres RV sein und das Stimmrecht für ihren RV ausüben.

(7) Zur Beschlussfassung genügt - soweit nicht anders bestimmt - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Ein Stimmberechtigter hat kein Stimmrecht, wenn er in einem Rechtsgeschäft mit dem VDS unmittelbar Betroffener ist. Er darf abstimmen, wenn er selbst kandidiert.

### **§ 20 Wahlen, Allgemeines**

(1) Die Wahlen sind offen.

(2) Listenwahlen (Wahlen im Block) sind zulässig. Dabei muss das Amt jedes einzelnen der in der Liste aufgeführten Kandidaten eindeutig festgelegt sein. Die

Hauptversammlung kann jedoch durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Einzelwahl vorschreiben. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Die Gewählten bleiben bis zur erfolgten Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(4) Eine Wiederwahl ist für Mitglieder des VDS-Präsidiums und des Ehrenrates statthaft, für Kassenprüfer jedoch nur im satzungsgemäß begrenzten Umfang.

(5) Stellen sich zum Ehrenrat oder als Kassenprüfer mehr Kandidaten zur Verfügung, als Plätze verfügbar sind, sind die Kandidaten gewählt, die jeweils die größere Zahl der Stimmen auf sich vereinen.

(6) Wählbar sind auch Mitglieder eines RV, dessen Stimmrecht ausgesetzt ist.

### **§ 21 Wahl des Präsidiums**

(1) Das VDS-Präsidium wird auf den Hauptversammlungen in ungeraden Jahren für zwei Jahre gewählt.

(2) Gewählt ist, wer unabhängig von der Anzahl der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Kommt eine Wahl auf diese Weise nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch neue Kandidaten aufgestellt werden können. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Endet der zweite Wahlgang mit Stimmgleichheit der Meistgewählten, so entscheidet zwischen diesen das Los.

### **§ 22 Wahl des Ehrenrates**

(1) Der Ehrenrat wird auf Hauptversammlungen in ungeraden Jahren für eine zweijährige Amtszeit gewählt.

(2) Der Ehrenrat hat einen Vorsitzenden, zwei Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer.

(3) Listenwahl ist möglich, der Vorsitz muss jedoch deutlich zugeordnet sein. Die Ehrenratsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer und keine VDS-Präsidiumsmitglieder sein.

(4) In den Ehrenrat kann nur gewählt oder berufen werden, wer mindestens zehn Jahre ordentliches Mitglied eines RV ist.

(5) Der Ehrenratsvorsitzende kann Ersatzbeisitzer in den Ehrenrat für den Rest der Amtszeit berufen, wenn ein Beisitzer ausscheidet. Er kann zwischenzeitlich auch weitere Ersatzbeisitzer berufen, wenn die Durchführung anhängiger Verfahren ansonsten nicht gewährleistet ist.

(6) Scheidet der Vorsitzende vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählen die verbliebenen Beisitzer und Ersatzbeisitzer aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden für die restliche Amtszeit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

### **§ 23 Wahl der Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung gewählt. Es ist dafür zu sorgen, dass immer zwei Kassenprüfer und zwei Ersatz-Kassenprüfer bestellt sind. Sie sollen verschiedenen RV angehören.

(2) Gewählt werden Kassenprüfer und Ersatz-Kassenprüfer für zwei Jahre, und zwar nach Möglichkeit so, dass in jeder Hauptversammlung ein Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer neu zu wählen sind. Die Amtszeiten sollen sich überlappen. Angestrebt wird, dass ein Kassenprüfer, der im vergangenen Jahr die Kasse geprüft hat, mit einem Kassenprüfer tätig ist, der im vergangenen Jahr nicht tätig war.

(3) Eine sofortige Wiederwahl zum Kassenprüfer oder Ersatz-Kassenprüfer ist nur möglich, wenn der Prüfer in der abgelaufenen Berufungszeit nicht zweimal tätig wurde.

## **§ 24 Außerordentliche Hauptversammlung**

(1) Das VDS-Präsidium kann bei Dringlichkeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung samt Anträgen einberufen. Die Tagesordnung kann auf wenige Punkte begrenzt sein. Das VDS-Präsidium ist frei in der Entscheidung, die außerordentliche Hauptversammlung in Präsenz oder virtuell einzuberufen.

(2) Das VDS-Präsidium muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten RV dies fordern und dokumentarisch hinterlegen.

(3) Die Einberufung hat spätestens drei Wochen nach Eingang dieser Forderung beim VDS-Präsidium mit Tagesordnung zu erfolgen, die Versammlung selbst muss innerhalb von drei Monaten stattfinden.

## **§ 25 Präsidium des VDS**

(1) Das Präsidium besteht aus:

(a) dem Präsidenten

(b) dem 1. Vizepräsidenten

(c) dem 2. Vizepräsidenten

(d) dem Schatzmeister

(e) bis zu fünf Beisitzern, wovon einer als Beisitzer für Sportfotografie fungiert

(2) Das VDS-Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, es setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um. Das VDS-Präsidium informiert die RV regelmäßig über seine Arbeit und Projekte.

(3) Für die laufenden Geschäfte kann es einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des VDS-Präsidiums.

(4) Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden das geschäftsführende Präsidium. Ihnen kann für ihren Aufwand, der über den Rahmen der üblichen ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

(5) Mitglied im geschäftsführenden Präsidium kann nur sein, wer seit mindestens drei Jahren ordentliches RV-Mitglied ist. Für Beisitzer ist die ordentliche RV-Mitgliedschaft Voraussetzung.

(6) Bei ihrer Wahl müssen Präsidiumsmitglieder hauptberuflich als Journalisten tätig sein. Ausgenommen ist der Schatzmeister.

(7) Das VDS-Präsidium ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind gültig, wenn die Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder zustimmt. Regeln für die Arbeit des Präsidiums finden sich in der Verwaltungsordnung und in der Finanzordnung.

## **§ 26 Vertretungsberechtigung**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist das geschäftsführende Präsidium. Diese vier Präsidiumsmitglieder vertreten den VDS, und zwar mindestens zwei gemeinsam.

## **§ 27 Sofortmaßnahmen**

- (1) Das VDS-Präsidium hat das Recht, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des VDS erfordert.
- (2) Die Betroffenen können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Sofortmaßnahme Beschwerde beim Ehrenrat einlegen.
- (3) Der Ehrenrat kann entscheiden auf:
  - (a) Abweisung der Beschwerde,
  - (b) Rückgabe des Falles an das VDS-Präsidium zur erneuten Behandlung,
  - (c) Suspendierung der Sofortmaßnahme und Vorlage bei der nächsten Hauptversammlung.

### **§ 28 Aufgabenübertragung**

Das VDS-Präsidium kann einem RV oder einem Mitglied eines RV besondere Aufgaben übertragen. Eine Übertragung an Nichtmitglieder ist möglich.

### **§ 29 Ersatzberufung ins VDS-Präsidium**

- (1) Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so kann das VDS-Präsidium für die restliche Amtszeit einen Nachfolger berufen (unter Berücksichtigung von § 25.5,6.) Die Aufgaben des Ausgeschiedenen sind zwischenzeitlich auf die Mitglieder des VDS-Präsidiums zu übertragen. Findet die nächste Hauptversammlung in einem geraden Jahr statt, ist auf dieser eine Zusatzwahl möglich. Die Amtszeit dieser Präsidiumsmitglieder dauert bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.
- (2) Wird ein Mitglied des VDS-Präsidiums vom Ehrenrat suspendiert, so hat das ranghöchste Mitglied des VDS-Präsidiums die Aufgaben des Suspendierten im VDS-Präsidium zu vergeben oder zwischenzeitlich ein ordentliches Mitglied eines RV mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen.
- (3) Sinkt der amtierende Anteil der gewählten Mitglieder des VDS-Präsidiums unter die Hälfte der Gesamtzahl, so sind weitere Berufungen ins VDS-Präsidium nicht mehr möglich. Vielmehr muss das VDS-Präsidium innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung mit Wahlen für alle VDS-Präsidiumsmitglieder einberufen.

### **§ 30 Notvorstand**

- (1) Wird das gesamte VDS-Präsidium vom Ehrenrat oder einem ordentlichen Gericht suspendiert, so hat der Ehrenrat einen Notvorstand von drei ordentlichen Mitgliedern aus den RV zu berufen. Der Notvorstand, bestehend aus
  - a) einem Vorsitzenden
  - b) einem 1. Stellvertreter
  - c) einem 2. Stellvertreterist verpflichtet, die laufenden Geschäfte des VDS-Präsidiums wahrzunehmen.
- (2) Der Notvorstand hat spätestens drei Wochen nach der Beauftragung eine außerordentliche Hauptversammlung mit Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten stattfinden muss, sofern die nächste Hauptversammlung nicht innerhalb von sechs Monaten durchzuführen ist. Die außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Notvorstand in Präsenz oder virtuell angesetzt werden.
- (3) Der Notvorstand bleibt im Amt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung. Dort ist ein VDS-Präsidium zu wählen, das bis zur nächsten turnusmäßigen Hauptversammlung in einem ungeraden Jahr im Amt bleibt.

### **§ 31 Ehrenrat, Pflichten und Aufgaben**

- (1) Zur Wahrung des Ansehens der Sportjournalisten und des VDS wird ein Ehrenrat gebildet.
- (2) Der VDS-Ehrenrat hat auf Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen der Hauptversammlung zu achten, Verstöße dagegen zu ahnden und Streitigkeiten innerhalb des VDS und zwischen Mitgliedern der Vereine zu schlichten oder zu entscheiden.
- (3) Bei einer Beschlussfassung (außer bei Schlichtung) müssen alle drei Mitglieder mitwirken.
- (5) Die Verfahrensweise des Ehrenrats regelt die Rechtsordnung.

### **§ 32 Kassenprüfer, Pflichten und Aufgaben**

- (1) Die Kassenprüfer haben alle Finanzen des VDS zu überprüfen. Sie haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (2) Innerhalb von drei Wochen vor einer Hauptversammlung haben die Kassenprüfer eine Hauptprüfung der VDS-Finanzen des vergangenen Geschäftsjahres durchzuführen und die aktuellen Kontostände festzustellen.
- (3) Die Hauptprüfung haben zwei Kassenprüfer, möglichst im Beisein des Schatzmeisters vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer haben der VDS-Hauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung vorzutragen und die Entlastung oder Nicht-Entlastung des VDS-Schatzmeisters und in finanzieller Hinsicht auch des übrigen VDS-Präsidiums vorzuschlagen. Sind die Kassenprüfer nicht einer Meinung, hat jeder Kassenprüfer das Recht, eine eigene Aussage zu machen.
- (5) Die Kassenprüfer haben bis zur Abstimmung im Tagesordnungspunkt Entlastung bei der Hauptversammlung das Recht, jederzeit und auch unangemeldet die Kasse zu prüfen.
- (6) VDS-Präsidium, Schatzmeister und Ehrenrat können eine unverzügliche zwischenzeitliche Prüfung der VDS-Finanzen durch die Kassenprüfer verlangen.
- (7) Steht ein Kassenprüfer nicht zur Verfügung, muss ein Ersatz-Kassenprüfer hinzugezogen werden. Fallen beide Kassenprüfer aus, müssen beide Ersatz-Kassenprüfer tätig werden. Bei weiteren Ausfällen hat der Vorsitzende des Ehrenrates Not-Kassenprüfer zu bestellen.

### **§ 33 Ehrenpräsident**

- (1) Auf Vorschlag des VDS-Präsidiums kann die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ehemalige VDS-Präsidenten auf Lebenszeit zum Ehrenpräsidenten berufen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Ehrenpräsidenten sind zu den Hauptversammlungen auf Kosten des VDS einzuladen und besitzen ein persönliches zusätzliches Stimmrecht. Ohne Stimmrecht können sie an Sitzungen des VDS-Präsidiums auf Einladung teilnehmen.
- (3) Der Ehrentitel kann durch die Hauptversammlung auf Antrag des Ehrenrates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aberkannt werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 34 Ehrenmitglied**

- (1) Auf Antrag des VDS-Präsidiums oder eines RV kann die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ordentlichen Mitgliedern eines RV die Ehrenmitgliedschaft im VDS auf Lebenszeit verleihen und auf Antrag des Ehrenrates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aberkennen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Ehrenmitglieder können auf eigene Kosten an den VDS-Versammlungen außer an Sitzungen von VDS-Präsidium und Ehrenrat teilnehmen. Sie haben kein persönliches zusätzliches Stimmrecht. Die Versammlungen sind ihnen anzuzeigen.

### **§ 35 Ehrenamtlichkeit**

(1) Mitglieder des VDS-Präsidiums, des Ehrenrats und Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Kosten und Aufwendungen, die ihnen in der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, können bei Vorlage entsprechender Belege durch den VDS erstattet werden.

(2) Mitgliedern des VDS-Präsidiums kann im Rahmen der steuerlichen Gesetzgebung eine Ehrenamtspauschale gewährt werden. Ein genereller Anspruch auf diese Zahlung besteht jedoch nicht. Das VDS-Präsidium entscheidet über die Höhe und die Auszahlung der Pauschale.

### **§ 36 Auflösung**

(1) Über die Auflösung kann nur eine ordentliche oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentliche Hauptversammlung entscheiden.

(2) Die Auflösung des VDS kann nur durch Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Stimmen aller RV erfolgen.

(3) Bei einer Auflösung des VDS fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für soziale Zwecke.

(4) Die Abwicklung der Auflösung, die Liquidation und die Löschung im Vereinsregister hat das ranghöchste Mitglied des VDS-Präsidiums zu veranlassen. Besteht kein Präsidium mehr, übernimmt der Ehrenrat diese Aufgabe.

### **§ 37 Schlussbestimmung**

Diese Fassung der VDS-Satzung wurde am 28. April 2025 beim Wahlkongress in München beschlossen. Mit der Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister verlieren alle vorigen Fassungen der VDS-Satzung ihre Gültigkeit.